

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1887)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Schär / Scheurer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1887.

Direktor: Herr Regierungsrath **Schär.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Scheurer.**

I. Gesetzgebung.

Hier sind folgende Dekrete des Grossen Rethes anzuführen:

- 1) Dekret betr. die Verschmelzung der Gemeinde Hauben mit derjenigen von Oberdiessbach;
- 2) Dekret betr. Veränderungen im Bestand der Gemeinden Otterbach, Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal;
- 3) Dekret über Verschmelzung der Gemeinde Wyl mit derjenigen von Alchenstorf — alle drei vom 21. November;
- 4) Dekret betr. die Umschreibung der reformirten Kirchengemeinde Delsberg, vom 25. November 1887, wodurch die reformirte Bevölkerung der acht zum Amtsbezirk Münster gehörenden Gemeinden Courrendlin, Vellerat, Châtillon Rossemaison, Courchapoix, Corban, Mervelier und Schelten von dem kürzlichen Verbande der reformirten Kirchengemeinde Münster abgetrennt und der reformirten Kirchengemeinde Delsberg zugetheilt wird.

Vom Regierungsrathe ist unter dem 11. Hornung an die Regierungsstatthalter zu Handen der Gemeinden erlassen worden: ein Kreisschreiben betr. das Stimmrecht an den Versammlungen der Ein-

wohnergemeinden. Der Inhalt dieses Circulars geht dahin, dass der § 22 des Gemeindegesetzes von 1852, als mit dem Art. 43 der Bundesverfassung im Widerspruch stehend und daher als nicht mehr anwendbar betrachtet werden müsse.

Gegen das Kreisschreiben ist unter dem 10. Mai im Schoosse des Grossen Rethes ein Anzug auf Be seitigung gestellt, von dieser Behörde unter dem 22. November jedoch abgelehnt worden.

Auf Ende des Berichtsjahres waren von früher eingelangten Rekursen vor dem Grossen Rathe noch hängig:

- 1) der Rekurs der gemischten Gemeinde Lamlingen; dieser sieht indessen, wie schon voriges Jahr angedeutet, einem freiwilligen Rückzuge ent gegen;
- 2) Beschwerden der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf gegen zwei Entscheide des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1880 und 23. Juli 1881, betreffend die Trennung von Lokalanzeigerverbänden;
- 3) Ein Rekurs der II. Sektion der Gemeinde Les Bois gegen einen Entscheid der nämlichen Behörde vom 9. Januar 1884, betreffend Gemeinde steuern.

Unter dem 14. November ist neu eingelangt eine Beschwerde der Gemeinde Langnau über einen Entscheid des Regierungsrathes in Gemeindesteuersachen, vom 3. August 1887.

Hierseitige Direktion hat dem Regierungsrath zur Vorlage an den Grossen Rath unterbreitet einen Entwurf: Dekret über die Amtsanzeigenblätter.

II. Bestand der Gemeinden.

Die Zahl der Einwohnergemeinden ist durch die ersten drei der oben angeführten Dekrete um fünf vermindert worden.

Von der Gemeinde Ligerz ist ein Gesuch um Herstellung der Kirchgemeinde dieses Namens eingelangt, vom Grossen Rathe jedoch abgewiesen worden.

Eine Anzahl Begehren aus dem katholischen Jura um Herstellung des früheren Bestandes der dortigen Kirchgemeinden soll in Verbindung mit Fragen, welche in die Verwaltung des Kirchenwesens gehören, ihre Erledigung finden.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtsjahres auf hierseitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

- 13 Ausscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden über die Güter mit kirchlichem und diejenigen mit ortspolizeilichem Zweck.
- 27 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Kirch-, Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;
- 16 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.
- 24 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

- 3 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
- 3 Steuerstreitigkeiten;
- 12 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 5 Nutzungsstreitigkeiten.

In 6 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben; in den übrigen aber bestätigt.

Die in diesen Streitigkeiten zur Entscheidung gelangten Fragen sind der grossen Mehrzahl nach nicht verwaltungsrechtlicher Wichtigkeit.

Zu erwähnen ist nur, dass der Regierungsrath bei einer derselben von neuem in die Lage gekommen ist, sich auszusprechen über die Auffassung des Begriffes der Betheiligung einzelner Bürger an den in der Gemeindeversammlung zur Behandlung kommenden Geschäften, mit welcher der § 38 des Gemeindegesetzes den Ausschluss jener Bürger von der Mitverhandlung und vom Stimmrecht über die Geschäfte knüpft. Hiebei hat die Behörde ausgesprochen, dass der § 38 des Gemeindegesetzes als eine das Stimmrecht beschränkende Bestimmung nicht in ausdehnendem Sinne zu interpretiren sei, sondern nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden dürfe, wo über die Förderung oder Zurückweisung eines persönlichen Interesses nicht bloss moralischer, sondern rechtlicher Natur des auszuschliessenden Bürgers zu entscheiden sei.

Ferner ist dem Regierungsrath von einem Privaten die Frage unterbreitet worden, ob Einwohner, welche bloss die durch Reglement von allen Haushaltungen geforderten Handarbeiten für das Gemeindewerk, oder den denselben entsprechenden Baarbetrag leisten, gestützt auf diese Leistung allein das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde beanspruchen dürfen. Die Behörde hat die Frage bejaht und zwar von der Ansicht ausgehend, dass die Arbeits- oder Baarleistungen der Bürger für die Aufrechterhaltung der Wegpolizei in den Gemeinden ohne Zweifel unter die Kategorie der «Tellen zu den allgemeinen Verwaltungskosten» gehören, von denen der § 1, litt. b des Gesetzes vom 26. August 1861 über die Erweiterung des Stimmrechts an den Gemeindeversammlungen spricht und dass im weitern die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse des Gemeindestimmrechts eher in erleichternder als in erschwerender Richtung zu interpretiren seien.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- Gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	5	2	2	1	3	2	—	—	—	—
Aarwangen	14	5	6	3	1	2	4	5	3	8
Bern	17	9	6	2	—	—	3	—	—	—
Biel	4	1	3	—	—	—	4	—	—	—
Büren	13	4	7	2	1	—	5	—	—	—
Burgdorf	7	4	2	—	—	—	2	—	2	2
Courtelary	7	2	5	—	1	—	1	1	2	2
Delsberg	25	3	22	—	—	10	11	1	1	2
Erlach	2	1	1	—	—	—	2	—	1	2
Fraubrunnen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Freibergen	7	1	6	—	—	4	—	2	1	—
Frutigen	3	2	—	—	—	—	3	—	—	—
Interlaken	17	2	15	—	4	4	2	2	1	4
Konolfingen	3	—	1	2	—	—	3	—	—	—
Laufen	8	2	5	1	3	2	1	2	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	42	18	23	1	15	5	8	10	2	2
Neuenstadt	1	—	1	—	12	1	5	—	1	1
Nidau	26	9	17	—	—	—	5	2	—	5
Oberhasle	6	—	2	4	—	—	6	—	—	—
Pruntrut	54	16	38	—	10	7	10	26	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	3	1	2	—	—	—	—	—	3	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Trachselwald	5	5	—	—	—	1	—	2	2	3
Wangen	3	—	3	3	—	—	3	2	—	—
	6	3	3	—	1	—	—	—	—	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

53 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an 3 Kirchgemeinden, 12 Burgergemeinden und 38 Ortsgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen steigt auf Fr. 1,003,540, die sich nach dem Zweck folgendermassen rubrizirt:

23 Anleihen zu Abtragung oder Konvertirung von ältern Schulden Fr. 434,840

21 Anleihen zu Strassenbauten, Flusskorrekturen, Schwellenbauten, Schulhaus- und andern Hochbauten, sowie zu Bestreitung von Gebäuderestaurationskosten » 394,100

Uebertrag Fr. 828,940

Uebertrag Fr. 828,940

7 Anleihen zu Deckung der Kosten von Wasserversorgungen, Bezahlung von Entsumpfungs- und Vermessungskosten, Anschaffung von Löschmaterialien und Löscheinrichtungen » 165,600

2 Anleihen zu Bezahlung von Eisenbahnsubventionen » 9,000

53 Anleihen Total Fr. 1,003,540

13 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens.

24 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 6 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt.

22 Genehmigungen von Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger	Schweizerbürger aus andern Kantonen	Ausländer	Total
Aegerten . . .	—	—	1	1
Bern . . .	3	—	—	3
Bözingen . . .	—	—	1	1
Bremgarten . . .	—	1	11	12
Epiquerez . . .	—	—	1	1
La Ferrière . . .	—	—	1	1
Gadmen . . .	—	—	4	4
Gerzensee . . .	—	—	1	1
Guttannen . . .	—	1	—	1
Hilterfingen . . .	—	—	1	1
Huttwyl . . .	—	—	1	1
Kirchberg . . .	—	2	1	3
Löwenburg . . .	—	—	1	1
Mett . . .	—	—	3	3
Muri . . .	—	1	—	1
Neuenstadt . . .	—	—	1	1
Pruntrut . . .	—	—	3	3
Reichenbach . . .	—	1	—	1
Signau . . .	—	—	1	1
Thun . . .	—	1	—	1
Vellerat . . .	—	—	1	1
Wahlen . . .	—	—	1	1
Wohlen . . .	2	—	—	2
Zweisimmen .	1	—	—	1

An Disziplinarmassregeln in Sachen der Gemeindeverwaltung sind während des Berichtsjahres nothwendig geworden: zwei Verhaftungsbefehle im Sinne der §§ 50 und 51 des Gemeindegesetzes gegen einen gew. Gemeindekassier wegen Saumseligkeit in der Ablieferung der Rechnungsrestanz und gegen einen Ortsgutsverwalter wegen Renitenz in der Rechnungsablage. — Ferner musste einem Einwohnergemeinderath unter Ertheilung eines Verweises wegen der bisherigen Gleichgültigkeit gegen die Mahnungen des Regierungsstatthalters, der Befehl zu Vornahme der in § 28 der Verordnung vom 15. Juni 1869 vor gesehenen Titelrevision ertheilt werden.

Zu besonderen Weisungen gab auch die Verwaltung einiger Burgergemeinden Anlass, in der

Weise, dass ihnen die Vornahme ernstlicher Mass regeln zu Einsparung von Vermögensrückgängen (sog. Aktivrestanzen im Kapitalbestand) anbefohlen werden mussten. Die Burgergemeinde Pruntrut hat auf eine derartige Mahnung noch nicht geantwortet.

Dagegen wurden die s. Z. gegen die Einwohner gemeinden Epiquerez und Epauvillers (Amtsbezirk Freibergen) verhängten Verwaltungseinstellungen wieder aufgehoben und zwar die der erstern Gemeinde durch Beschluss vom 2. Februar und die der letztern durch solchen vom 8. Juni. Abgesehen von diesen Erscheinungen ist über die Gemeindeverwaltung nichts Besonderes zu bemerken. Die Amtsberichte sprechen sich über die Thätigkeit der Organe im allgemeinen anerkennend aus. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass in sehr vielen Amtsbezirken einzelne Gemeinden oder Gemeindebeamte sind, die besonderer Aufsicht und häufiger Mahnungen bedürfen, wenn der Gang der Verwaltung im gewöhnlichen Geleise sich weiter bewegen soll.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch nach bezeichnete Gemeinderechnungen aus. In den Amts bezirken:

Erlach.

Gals, Einwohnerrechnung pro 1886.

Saanen.

Gsteig, Kirchengutsrechnung pro 1886.

Ueber die Benutzung der Gemeindegüter ist für dieses Jahr nichts besonderes zu bemerken.

Bern, den 13. März 1888.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Joh. Schär.